

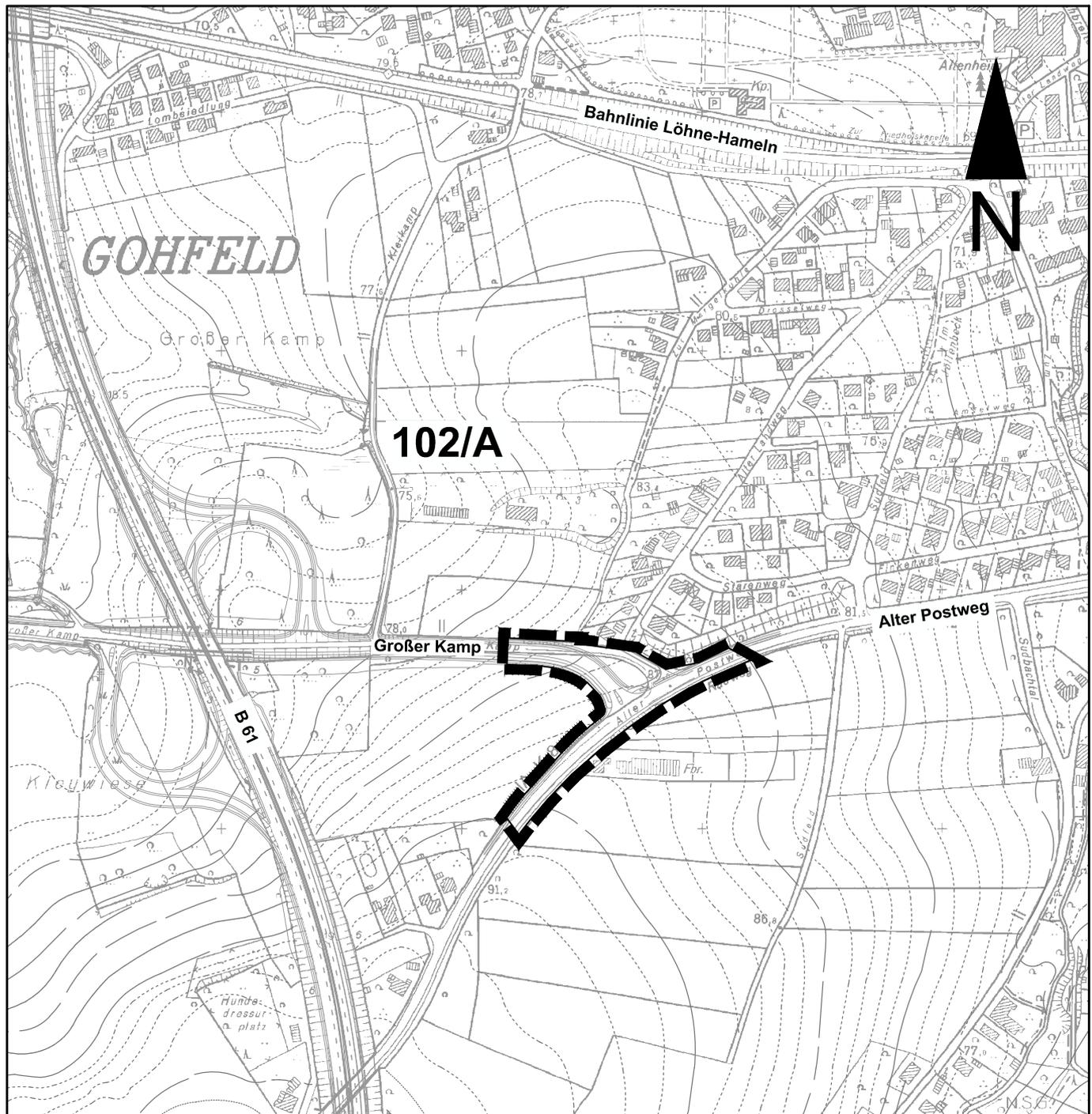


Stadt Löhne

B-Plan Nr. 102/A

"Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln
Anbindung an die B 61 - östlicher Teilbereich"

Umweltbericht gem. § 2a BauGB



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Stadt Löhne

B-Plan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie
Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“

Umweltbericht gem. § 2a BauGB

(Bestandteil der Satzungsfassung der Begründung zum Bebauungsplan)

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-13185021-37 / 27.01.2014

Inhalt:

1. Beschreibung des Planvorhabens	3
2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	4
3. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes	9
3.1 Mensch/Landschaftsbild	9
3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften - Freiraumverbund	11
3.3 Boden	18
3.4 Oberflächengewässer / Grundwasser	20
3.5 Klima / Luft	20
3.6 Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz und Denkmalpflege	21
3.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Gütern	21
4. Eingriffe in Natur und Landschaft	22
4.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft	22
4.2 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung	23
4.3 Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt	23
5. Alternativen	24
6. Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	24
7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen/Methodik der UP ..	24
8. Zusammenfassung	25
10. Literaturverzeichnis	27

1. Beschreibung des Planvorhabens

Bei dem Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61-östlicher Teilbereich“ handelt es sich um einen einfachen, planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur verkehrsgerechten Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die Straße „Alter Postweg“ schafft¹.

Vorgesehen ist eine Verschwenkung der Straße "Großer Kamp" zur Verbesserung der Knotenpunktgestaltung im Sinne einer leistungsfähigen Anbindung. Weiterhin ist der Neubau einer Lärmschutzwand zur nördlichen Wohnsiedlung geplant.

Der räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Geltungsbereich 1, welcher die Fläche für die Straßenbaumaßnahme beinhaltet und dem Geltungsbereich 2, welcher die durch die Maßnahme erforderliche Kompensationsfläche enthält. Die externe Kompensationsfläche liegt an der Loher Straße (Gemarkung Gohfeld, Flur 63, Flurstücke 226 teilw.) in Löhne-Gohfeld ca. 2,7 km südöstlich des Plangebietes.

Das Plangebiet umfasst den östlichen Teil der Straße "Großer Kamp" und den Anschluss an die "Alte Poststraße" sowie das Straßenbegleitgrün und Ackerflächen. Beide Geltungsbereiche befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Ravensberger Hügelland.

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung soll eine Lärmschutzmaßnahme in Form einer Schallschutzwand ausgeführt werden.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme und zur Optimierung der Verkehrsführung ist es erforderlich, die Straße „Großer Kamp“ im Bereich der Einmündung zur Straße „Alter Postweg“ südlich zu verschwenken.

Zu den Rahmenbedingungen sowie zur Erläuterung der konkreten Planungsziele und des Planungsverlaufs wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 102/A - östlicher Teilbereich verwiesen.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,8 ha auf.

¹ genauer sh. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 102/A - östlicher Teilbereich

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist der Geltungsbereich 1 südlich der Straße "Großer Kamp" als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt, die nördlich außerhalb liegenden Flächen als Siedlungsflächen. Westlich grenzen allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche an. Insgesamt unterliegt das Plangebiet dem Grundwasser- und Gewässerschutz.

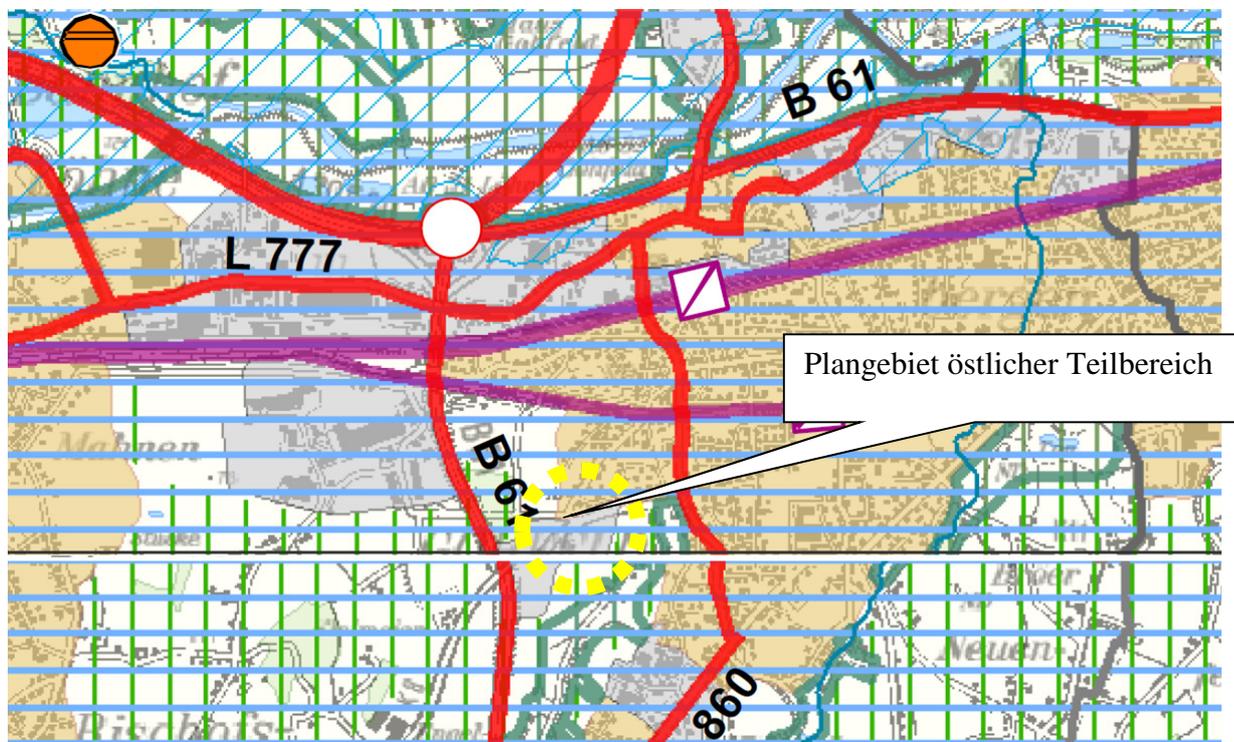


Abb. 1: Auszug Regionalplan Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Löhne sind im Geltungsbereich 1 die Straßenverkehrsflächen und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der Straße "Großer Kamp" und dann weiter in östliche Richtung entlang der Alten Poststraße.

Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern (Kreis Herford, 1995), Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Löhne/Kirchlengern. Nach der Karte „Entwicklungsziele“ ist für den gesamten überplanten Bereich das

Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) ausgewiesen; das bedeutet Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Im Landschaftsplan wird der südlich der Straße Großer Kamp liegende Planbereich ebenso wie die externe Maßnahmenfläche als Landschaftsschutzgebiet (3.2.1.1 Ravensberger Hügelland) festgesetzt.

Baugesetzbuch/ Bundesnaturschutzgesetz

Die Vorgaben des § 1 a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Eingriffsregelung werden bei der Umweltprüfung beachtet und im Umweltbericht dargelegt.

In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege benannt: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres Wertes und als Lebensgrundlage und für die Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wieder herzustellen.

Weiterhin sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) zu berücksichtigen.

Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG.

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate sind von der Planung nicht betroffen.

Europäisches Schutzgebietsnetz „Natura 2000“

Innerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich 1 und 2) befinden sich keine FFH- oder europäischen Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet „System Else/Werre (DE-3817-301), welches gut 1 km nördlich des Plangebietes liegt und von der Planung nicht betroffen ist.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind von der Planung nicht betroffen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (@LINFOS, LANUV)

In dem vorliegenden Plangebiet des B-Planes Nr. 102/A - östlicher Teilbereich liegen keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft vor.

Freiflächenentwicklungskonzept Stadt Löhne, Fachplan Biotopverbund (NZO GmbH, 1994)

Der Fachplan Biotopverbund enthält zu dem vorliegenden Plangebiet östlicher Teilbereich keine konkreten Angaben.

Heilquellenschutzgebiete gem. WHG bzw. LWG NRW

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen, Zone 4.

Überschwemmungsgebiet

Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor.

16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz

Im Rahmen der Entwurfsplanung der Anbindung Großer Kamp an die B 61 wurden schalltechnische Immissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung für angrenzende Wohngebäude ermittelt. Weiterhin liegt eine schalltechnische Untersuchung für den B-Plan 102/A - östlicher Teilbereich vor (pbh 2013).

Zum Schutz der Wohnbebauung werden im Bebauungsplan Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwände) festgesetzt. Vorgesehen ist eine Lärmschutzwand zwischen der Straße "Großer Kamp" sowie der nördlich liegenden Wohnsiedlung.

39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz

Im Rahmen der Straßenplanung (Anschluss der Straße Großer Kamp an die B 61, Bebauungspläne 102/A sowie 102/A-westlicher Teil und 102/A - östlicher Teil) wurde ein Luftschadstoffgutachten über mögliche Auswirkungen des zusätzlich zu erwartenden Verkehrs durch die Planung auf die Luftschadstoffbelastungen an nahegelegenen Siedlungsnutzungen mit Bewertungen im Hinblick auf geltende Beurteilungswerte (39.BImSchV) erarbeitet². Es wurde zu prüfen, ob sich durch die Planungen und die zugehörigen Änderungen der Verkehrsbelastungen die Luftkonzentrationen verkehrsbedingter Schadstoffe (Immissionen) für benachbarte Wohnnutzungen in gesetzlich unzulässigem Maße erhöhen.

Die Beurteilung für die Schadstoffe NO₂ und Feinstaub (PM10 und PM2.5) erfolgte im Vergleich mit geltenden Beurteilungswerten, das sind Grenzwerte der 39. BImSchV. Als Prognosejahr wurde das Jahr 2016, der früheste Zeitpunkt der Fertigstellung der Planung, angesetzt. Um Be- und Entlastungseffekte aufzeigen zu können, wurde ebenfalls der Prognosenullfall ohne bauliche Änderungen für dasselbe Jahr untersucht. Ergänzend wurden Betrachtungen für das Gewerbegebiet ohne neuen Anschluss an die B 61 durchgeführt, die im Anhang A4 beschrieben sind.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit entscheidend ist, ob die ermittelten Immissionen zu Überschreitungen der Grenzwerte an für die Beurteilung relevanter Bebauung, z.B. Wohnnutzung, führen.

² Luftschadstoffgutachten für den Anschluss eines Gewerbegebietes an die B 61 bei Löhne. Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, September 2013

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

"Aus lufthygienischer Sicht sind mit dem geplanten Neubau des Logistikzentrums und der geplanten Anschlussstelle an die B 61 und den damit verbundenen zusätzlichen Schadstofffreisetzungen entlang den dortigen Straßen Zunahmen der Immissionen verbunden, die an der dortigen Randbebauung zu keinen Konflikten mit den geltenden Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit führen. Die mit den Planungen verbundenen Entlastungen der hohen Immissionen an der Randbebauung der Ortsdurchfahrt von Gohfeld aufgrund der Verkehrsverlagerungen sind zu begrüßen." (ebd. S. 5).

Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG³ (Anlage 1)

Bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich, im Zusammenschluss mit den westlich angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 102/A und 102/A westlicher Teil, um einen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan. Gemäß Anlage 1 des UVPG ist für den Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese wurde für die Gesamtmaßnahme durch das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten durchgeführt und liegt seit März 2013 in der Endfassung vor⁴. Die Vorprüfung wurde sowohl für den Aus- und Neubau der Straße "Großer Kamp" und den Neubau eines teilplanfreien Knotenpunktes zur B 61 als auch für die damit erforderliche Verlegung des namenlosen Fließgewässers (B-Planbereich 102/A) erstellt.

Anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG kommt der Verfasser nach Überprüfung der UVP-Pflicht zu folgendem Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit sind bei Einhaltung der emissionsschutzrechtlichen Vorschriften als nachrangig zu bewerten.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird als erheblich eingestuft aufgrund der Flächenversiegelung im Bereich von Porengrundwasserleitern in der Haubachaue (B-Plan 102/A). Ebenfalls als erheblich eingestuft werden die mit der geplanten Anlage eines Rückhaltebeckens verbundenen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Fließgewässer und seine Aue (B-Plan 102/A).

Die Verlegung und naturnahe Umgestaltung eines abschnittsweise befestigten namenlosen Fließgewässers als Zufluss zum Haubach führt zu einer Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation (ebenfalls dort).

Außerdem sind von der Planung Flächen mit besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen betroffen. Bei den von der Planung betroffenen Böden handelt es sich um flachgründige Braunerden, die aufgrund ihrer spezifischen Standorteigenschaften ein besonders schutzwürdiges Biotopentwicklungspotenzial aufweisen sowie um Pseudogley-Braunerden mit einer hohen Fruchtbarkeit.

³ Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61“ – Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG – Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, März 2013

⁴ Aufstellung des B-Plans Nr. 102 A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61“ – Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG

Westlich des vorliegenden östlichen Teilbereiches sind im Bereich des B-Planes Nr. 102/A in erheblichem Umfang Waldflächen und Feucht- und Nasswiesen betroffen, die entsprechend der Biotoptypenwertliste⁵ mit den Wertstufen 6 bzw. 5-7 zu bewerten sind. Diese Einstufung verdeutlicht die erhöhte Bedeutung dieser Biotoptypen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Innerhalb des Plangebietes liegen weiterhin 3 Biotope, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 Landschaftsgesetz geschützt sind.

Die geplante Straßenbaumaßnahme führt weiterhin zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann bei Durchführung entsprechender landschaftspflegerischer Maßnahmen nachhaltig gemindert werden.

Als Ergebnis der überschlägigen Prüfung der Planung des Anschlusses der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 anhand der in der Anlage 2 des UVPG vorgegebenen Kriterien stellt der Gutachter fest, *„dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen (vornehmlich für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen) beinhaltet. Diese können im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bzw. der durchzuführenden landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt werden. Mit der gewählten Variante wird bereits eine Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglichen Planung erreicht. Weitere relevante Planungshinweise sind von der Durchführung einer gesonderten UVP über die vorliegende Untersuchung hinaus nicht zu erwarten.“*⁶

Aus Sicht des Gutachters wird festgestellt, *„dass eine UVP für die geplante Anbindung des Gewerbegebietes südlich der Bahnlinie an die B 61 über die Straße „Großer Kamp“ sowie die damit verbundene Verlegung eines namenlosen Fließgewässers nicht erforderlich ist.“*

Da für die gesamte Straßenbauvorhaben keine UVP nach Anlage 1 zum UVPG NRW empfohlen wird, ist auch für den hier vorliegenden östlichen Teilbereich eine UVP nach Landesrecht zu verneinen.

Die Stadt Löhne schließt sich den Ausführungen des Gutachters an und verzichtet auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Weiterführende Erläuterungen können dem als Anlage beigefügten Vermerk „Entscheidung über die Durchführung einer UVP betreffend den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61- östlicher Teilbereich entnommen werden. Die Ergebnisse der Vorprüfung finden in den Ausführungen und Ergebnissen des Umweltberichtes zum Bebauungsplanentwurf 102/A-Östlicher Teilbereich Berücksichtigung.

⁵ Biotoptypenliste der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

⁶ Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ – Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG – Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, März 2013

3. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes

In § 1 (6) BauGB sind die im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Für die vorliegende Planung wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Wasser, Klimaschutz/Klimaanpassung, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht.

Dargestellt werden der Ist-Zustand, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut sowie die Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich des vorgesehenen Vorhabens.

3.1 Mensch/Landschaftsbild

Beschreibung/ Bewertung:

Beim Schutzgut Mensch werden die Auswirkungen des Planes auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen insbesondere durch Lärm-, Schadstoff-, Geruchs- und sonstige Emissionen sowie Auswirkungen auf menschliche Nutzungen, z.B. Erholungsnutzung, die durch die Planung betroffen sind, beschrieben und bewertet.

Mensch

Das Plangebiet wird durch den Kreuzungsbereich „Großer Kamp“ und "Alter Postweg" sowie die Bundesstraße 61 und das sich anschließende Gewerbegebiet und der damit einhergehenden intensiven verkehrlichen Nutzung geprägt. Nordöstlich grenzen Wohnsiedlungen an. Weiterhin ist östlich des Alten Postweges ein Wohngebäude betroffen.

Die Straße „Großer Kamp“ ist durch den Verkehr des westlich anschließenden Industriegebietes „Scheidkamp“ geprägt und aufgrund des Pkw- und Lkw-Verkehrs nicht für Erholung und Sport geeignet. Eine geringe Erholungsnutzung ist allenfalls in dem westlich des Plangebietes angrenzenden Wald am Kleikamp (B-Plan 102/A) zu erwarten.

Das Plangebiet ist bereits durch die von der Straße „Großer Kamp“ und der „B 61“ ausgehenden verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen vorbelastet.

Durch die westlich des vorliegenden B-Plangebietes vorgesehene Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 ist von einem erhöhten Verkehrsaufkommen im hier betroffenen Bereich "Großer Kamp" und "Alte Postweg" durch LKW- und Pkw-Verkehr, und damit einer Erhöhung von Lärmimmissionen auszugehen (siehe auch schalltechnische Untersuchung zum B-Plan 102/A - östlicher Teilbereich, pbh 2013). Die vorgesehene Verschwenkung der Straße "Großer Kamp" zielt auf eine Verbesserung der Knotenpunktgestaltung im Sinne einer leistungsfähigen Anbindung und damit einer flüssigeren Verkehrsführung.

Temporär treten auf die Bauphase beschränkt Auswirkungen des Baubetriebes sowie ein erhöhtes Staubaufkommen hinzu.

Für das Bauvorhaben liegen sowohl Schallschutzgutachten (pbh 2013) als auch ein Luftschadstoffgutachten (Lohmeyer 2013) vor. Geprüft wurde, ob im Zuge der Baumaßnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wesentliche Änderungen im Sinne der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchV) auftreten (Schallschutz) und ob die Grenzwerte der 39. BImSchV (Luftschadstoffe) eingehalten werden können.

Im Bebauungsplan werden zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt. Vorgesehen ist eine Lärmschutzwand zwischen der Straße Großer Kamp und der nördlich liegenden Wohnsiedlung. Weiterhin ist bei einem Wohngebäude am Alten Postweg passiver Schallschutz für Nutzungen mit Schutzanspruch vorgesehen. Der Umfang konkreter Schutzansprüche wird derzeit noch geprüft.

Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden nicht erreicht, wenn die Anbindung an die B 61 erfolgt.

Ergebnis:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Naherholung wird nicht gesehen, da das Plangebiet insgesamt keinen hohen Erholungswert besitzt. Der neu geschaffene Radweg entlang der Straße „Großer Kamp“ sorgt für mehr Sicherheit für Radfahrer. Gleichzeitig werden die Gewerbegebiete und der Anschluss an die B 61 zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit von Lärmimmissionen für die angrenzende Wohnnutzung führen.

Unter Berücksichtigung der zum Immissionsschutz vorgesehen Maßnahmen (Lärmschutzwände, passiver Schallschutz) verbleiben keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich von Wohnsiedlung, landwirtschaftlichen Flächen sowie Gewerbegebieten. Der vorliegende B-Plan 102/A - östlicher Teilbereich umfasst lediglich Verkehrsflächen sowie geringfügig Ackerflächen.

Anhand der vorliegenden „Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes auf dem Gebiet der Stadt Löhne“ aus dem Jahr 2005, welche auf dem Verfahren von Köhler und Preiß (2000) beruht, kann die Gesamtwertigkeit der Landschaftsbildeinheit Mahnen-Bischofshagen-Nord in einer Skala von 1-5 mit 3,4 (= mittel bis gering) angeordnet werden.

Innerhalb des vorliegenden Plangebietes sind naturnahe oder natürlich wirkende Strukturen nicht vorhanden. Die westlich verlaufende B 61 stellt zudem eine landschaftsästhetische Beeinträchtigung dar, sowohl als Objekt als auch als Lärmverursacher.

Mit Realisierung des B-Planes 102/A - östlicher Teilbereich werden durch die Verlegung des Knotenpunktes Großer Kamp geringfügig Ackerflächen neu versiegelt.

Ergebnis:

Im vorliegenden Plangebiet B-Plan 102/A - östlicher Teilbereich sind keine bedeutenden Landschaftsbildstrukturen oder Flächen der Naherholung von der Planung betroffen.

3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften - Freiraumverbund

Beschreibung:

Lebensraumstrukturen

Das Untersuchungsgebiet wird der naturräumlichen Haupteinheit (Nr. 531) Ravensberger Hügelland zugeordnet. Der Naturraum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In einer hügeligen Landschaft wechseln sich strukturierte landwirtschaftliche Flächen mit kleineren Laubwaldflächen sowie Siekbereichen mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald ab. Bei den Ackerflächen handelt es sich um strukturarme Landschaftselemente, deren Nutzung im intensiven Bereich anzusiedeln ist. Das Hügelland ist bevorzugtes Ackerbaugebiet mit mittleren bis guten Erträgen.

In dem kleinräumigen Untersuchungsgebiet liegen Straßenverkehrsflächen sowie landwirtschaftliche Flächen vor. Naturnahe Biotope oder bedeutsame Strukturen sind nicht betroffen.

Im Fachplan Biotopverbund (NZO 1994) sowie im Informationssystem @LINFOS des LANUV (NRW) sind für das Plangebiet keine Aussagen zu entnehmen. Bedeutende Grünzüge, Landschaftselemente oder geschützte Biotope sind in dem westlich angrenzenden B-Plan 102/A betroffen.

Mit der geplanten Verlegung des Knotenpunktes ist trotz der vorgesehenen Entsiegelung alter Verkehrsflächen und der Neuanlage von Straßenbegleitgrün ein geringer Verlust von Lebensräumen (Acker) verbunden. Der biotopspezifische Eingriff wird über externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

2. Tier- und Pflanzenarten

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, pflegen, entwickeln oder wiederherzustellen.

Nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Planungen wie sie konkret vorliegen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1, 5, 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung wurde beauftragt und liegt als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Endbericht, Stand Januar 2013, Anlage zum Umweltbericht)⁷ vor. Dieser bezieht sich auf einen Planungsstand vor der zwischenzeitlich erfolgten Teilung in drei Teilabschnitte und umfasst sowohl die zentrale Anschlussstelle als auch den östlichen und westlichen Teilbereich. Als Zusammenfassung der faunistischen Ergebnisse und der artenschutzrechtlichen Prüfung für den hier zu behandelnden östlichen Teilbereich liegt eine artenschutzrechtliche Stellungnahme⁸ vor und wird hier wiedergegeben:

„Nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Planungen, wie dem vorliegenden B-Planverfahren die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1, 5, 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG). Sie ist von besonderer Relevanz, da das Artenschutzrecht nicht der allgemeinen (planerischen) Abwägung unterliegt, sondern eine eigenständige, unter Umständen unüberwindbare Rechtsfolgewirkung auslöst.

Im Rahmen des Planverfahrens zur Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel - Anbindung an die B 61“ wurde daher ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (KBL 2013). Dieser bezieht sich auf einen Planstand vor der nunmehr erfolgten Teilung in drei Teilabschnitte und umfasst sowohl die zentrale Anschlussstelle als auch den östlichen und westlichen Teilbereich. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Er berücksichtigt die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV, 2010) sowie die Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MWEBVV & MKULNV, 2010) und überprüft die mögliche Betroffenheit sogenannter „planungsrelevanter“ Arten.

Für die artenschutzrechtliche Überprüfung wurden zwischen Februar und Oktober 2012 faunistische Erhebungen der Artengruppen Avifauna (Vögel), Fledermäuse und Amphibien durchgeführt. Diese wurden über das eigentliche Plangebiet hinaus auch in umliegenden Bereichen durchgeführt (KBL 2013, Anlagen 1-3 zum Fachbeitrag). Für andere Artengruppen wird dem Vorhabenbereich keine besondere Bedeutung zugemessen. Gleiches gilt auch für ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Pflanzenarten. Zusätzlich erfolgte eine Auswertung der Informationssysteme des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) und eine Potenzialabschätzung anhand der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen. Die daraus resultierenden Datengrundlagen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Sie sind im Wesentlichen dem

⁷ B-Plan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Endbericht, Stand: Januar 2013, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford).

⁸ B-Plan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ - Artenschutzrechtliche Stellungnahme (Stand: 09.09.2013, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford).

Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für den B-Plan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61“ (KBL 2013) entnommen und werden hinsichtlich der Bestandssituation und Auswirkungsprognose für das nunmehr reduzierte Plangebiet für den B-Plan Nr. 102/A östlicher Teilbereich weiter differenziert.

Vorhandene Bestandssituation

Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das FIS gibt in der weiträumigen Betrachtung Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 41 planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 3818 der TK25 (KBL 2013, Anlage 1 zum Fachbeitrag). Diese teilen sich auf in 14 Fledermausarten, 24 Vogelarten, 2 Amphibien- sowie 1 Reptilienart (LANUV, 2012A). In Hinblick auf die im Untersuchungsraum vorliegenden Biotopstrukturen wie auch die artspezifischen Lebensraumsprüche der einzelnen Arten, kann die Anzahl der davon möglicherweise von den Planungen betroffenen Arten deutlich reduziert werden.

Fachinformationssystem (FIS) „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“

Das FIS enthält für den Vorhabenbereich keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV, 2012). Im Umfeld liegt ein Arthinweis für die planungsrelevante Vogelart „Rebhuhn“ wie auch für die Reptilienart „Zauneidechse“ vor. Für beide Arten ist aufgrund des Abstands wie auch der örtlichen Strukturen eine Betroffenheit durch das Planvorhaben auszuschließen.

Faunakartierungen in 2012

Im Ergebnis der faunistischen Erhebungen konnten mittels verschiedener Methoden insgesamt 10 Fledermausarten⁹ durch die AG BIOTOPKARTIERUNG (2012) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (KBL 2013). Zusätzlich besteht ein „begründeter Verdacht“ für das Vorkommen der Art Braunes Langohr¹⁰. Mit Ausnahme von Fransen-, Rauhaut- und Zwergfledermaus werden sämtliche nachgewiesenen Arten auf den Roten Listen von Deutschland bzw. NRW geführt. Zudem gehören alle Arten zu den in NRW planungsrelevanten Arten (LANUV, 2012).

Die Untersuchungen zeigten, dass vor allem an Gehölz- und Waldstrukturen hohe bis sehr hohe Aktivitäten auftraten. In den Offenlandbereichen wurden deutlich geringere Aktivitäten registriert. Die meisten Fledermausarten und Aktivitäten der Tiere konnten im Bereich der zukünftigen Anschlussorten der B 61 (B-Plan 102/A) kartiert werden (KBL 2013, Anlagen 2+3 zum Fachbeitrag). Genutzte Quartiere oder Wochenstuben wurden nicht festgestellt (KBL 2013).

⁹ Hierbei wird die Artengruppe *Bartfledermaus* nur als eine nachgewiesene Art gezählt (AG BIOTOPKARTIERUNG 2012)

¹⁰ Laut AG BIOTOPKARTIERUNG (2012) kann bei dem erfolgten Nachweis über eine Rufaufnahme weder zwischen den Arten *Braunem* und *Grauem Langohr* (*Plecotus auritus/austriacus*) unterschieden noch eine sichere Zuordnung zu dieser Artengruppe getroffen werden. Da das *Graue Langohr* im Kreis Herford nicht nachgewiesen worden ist, wird diese Rufaufnahme als begründeter Verdachtsnachweis des *Braunen Langohrs* gewertet.

Speziell im Plangebiet des B-Plans Nr. 102/A - östlicher Teilbereich wie auch dem angrenzenden Nahbereich wurden mit Ausnahme einer einmaligen Beobachtung einer Zwergfledermaus keine Tiere beobachtet. Zwar zeigte eine am Südrand des Plangebiets (im Gehölzbereich eines Privatgartens) aufgestellte Horchkiste eine hohe Aktivität (KBL 2013, Anlagen 2+3 zum Fachbeitrag), die Strukturen liegen jedoch außerhalb der geplanten Ausbaumaßnahmen der Straße. Auch die im Untersuchungsraum festgestellten 45 Bäume, die für Fledermäuse relevante „Strukturbäume“ aufzeigen, sind durch den B-Plan Nr. 102/A - östlicher Teilbereich nicht betroffen. Diese liegen im Wesentlichen in den Waldstrukturen, die für die Anschlussohren überplant werden (B-Plan Nr. 102/A). Übrige Bäume liegen im zukünftigen Anbindungsbereich „Großer Kamp / Oberer Hellweg“ (B-Plan Nr. 102/A westlicher Teilbereich).

Bzgl. der faunistischen Erhebungen der Avifauna konnten mittels verschiedener Methoden insgesamt 49 Vogelarten durch die AG BIOTOPKARTIERUNG (2012) im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Von diesen wurden 44 Arten als Brutvögel, 4 Arten als Nahrungsgast sowie eine Art als zwischenzeitiger Durchzügler klassifiziert (KBL 2013). 10 der nachgewiesenen Arten gelten in NRW als „planungsrelevant“ (LANUV, 2012), die übrigen Arten werden aufgrund ihrer weiten Verbreitung als „ungefährdet“ eingestuft. Innerhalb des Plangebiets Nr. 102/A - östlicher Teilbereich wurden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten belegt (KBL 2013, Anlagen 1 zum Fachbeitrag).

Im Ergebnis der Amphibienkartierungen konnten durch die AG BIOTOPKARTIERUNG (2012) im gesamten Untersuchungsraum insgesamt vier Arten nachgewiesen werden (Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch). Diese sind in NRW als „ungefährdet“ eingestuft und gehören seitens des LANUV (2012A) nicht zu den artenschutzrechtlich besonders zu betrachtenden „planungsrelevanten“ Arten. Das anteilige Plangebiet des B-Plans Nr. 102/A - östlicher Teilbereich zeigt zudem keine für die Arten relevanten Strukturen bzw. Laichgewässer auf. Ein Nachweis von Individuen ist nicht erfolgt (KBL 2013, Anlagen 3 zum Fachbeitrag).

Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A –östlicher Teilbereich kommt es anlage-, bau- und betriebsbedingt zu Biotopveränderungen / -verlusten sowie ihrer (potenziellen) Funktionen als Lebensraum. Diesem Verlust gilt es im Rahmen der Planungen Rechnung zu tragen und im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen, dass

- *wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört¹¹ werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],*

¹¹ eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch, dass
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote) [§ 44 Abs. 1 Nr. 4].

Dabei ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verringert werden können. Diese Verringerung muss dazu führen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und somit für das geplante Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne (z. B. Bauzeitenregelung) sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde vorgezogene Maßnahmen (CEF) einzubeziehen, soweit diese in direkter räumlich-funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen und zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam sind. Hierzu gehören beispielsweise Verbesserungen oder Erweiterungen von Lebensstätten, Anlage von Ersatzlebensstätte etc..

In Bezug auf das konkrete Planvorhaben reduzieren sich die vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen auf einen relativ kleinen Abschnitt im Kreuzungsbereich der Straßen „Großer Kamp“ und „Alter Postweg“. Relativierend ist zudem zu berücksichtigen, dass schon heute die beiden Straßen innerhalb des Geltungsbereichs Vorbelastungen und „Barrierewirkungen“ für den Raum darstellen. Damit konzentrieren sich in der gesamträumlichen Betrachtung die Auswirkungen zusätzlicher bzw. neuer Flächeninanspruchnahmen auf die übrigen Teilabschnitte der B-Pläne Nr. 102/A mit Anschlussstelle an die B 61 und Nr. 102/A (westlicher Teilbereich) mit Weiterführung der Straße „Großer Kamp“ an den „Oberen Hellweg“. Für den vorliegenden B-Plan sind damit folgende Auswirkungen in Bezug auf die im Raum nachgewiesenen Arten zusammenzufassen:

Fledermäuse

Zwar zeigt die im Gesamtraum nachgewiesene hohe Artenzahl (KBL 2013), dass das Gebiet trotz der bestehenden Vorbelastungen eine sehr hohe Bedeutung für die Fledermausfauna hat, die Aktivitäten der im Raum vorkommenden Arten konzentrieren sich jedoch auf Strukturen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 102/A - östlicher Teilbereich.

Der Planfläche selbst kommt keine besondere Bedeutung für die Gruppe zu, da weder Strukturverluste essenzieller Nahrungshabitate noch nachgewiesener Leitelemente entstehen. Quartiere oder potenziell geeignete Quartierstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen.

Auch die für das Planvorhaben zu berücksichtigen Kollisionsrisiken werden sich im Vergleich zum Status quo nicht relevant erhöhen. Zum einen wird im Einmündungs- / Kreuzungsbereich der Straßen „Großer Kamp“ und „Alter Postweg“ nur eine relativ geringe Geschwindigkeit für KFZ-Verkehr zulässig und möglich sein, zum anderen wird die Verkehrsabwicklung auch zukünftig im Wesentlichen über bestehende Trassen erfolgen. Signifikante Verschlechterungen für den Raum sind nicht zu erwarten.

Unabhängig davon ist zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen durch das Planvorhaben darauf zu achten, dass erforderliche Straßenbeleuchtungen auf ein unabdingbares

Maß reduziert werden, damit Lichtemissionen bzw. Lockwirkung auf Insekten wie auch Störung in sensibleren Randbereichen so gering wie möglich gehalten werden. Unvermeidbaren Störeinflüssen ist durch den Einsatz entsprechender Beleuchtungsmittel (z.B. LED mit entsprechender Wellenlänge) entgegenzuwirken. Lichtkegel sind nach unten bzw. nur auf die Straße auszurichten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen gravierende negative Einflüsse für lokale Fledermauspopulationen und somit planungsrechtliche Restriktionen ausgeschlossen werden können. Generell sind die Vorgaben des § 39 BNatSchG i.V.m. § 64 LG NW zu berücksichtigen.

Avifauna

Auch für die im Raum nachgewiesenen Arten der Avifauna (KBL 2013) haben die kleinräumig überplanten Strukturen des B-Plangebiets Nr. 102/A – östlicher Teilbereich nur eine geringe Bedeutung. Bzgl. der im Raum nachgewiesenen planungsrelevanten Arten sind diese nicht als Kernnahrungsgebiete bzw. essenzieller Bestandteil genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zu sehen. Planungsrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen. Unabhängig davon gilt es auch für weit verbreitete Arten, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, potenzielle Störungen weitestgehend zu minimieren. Aus diesem Grund gilt es - auch im Sinne der Eingriffsregelung - eine Bauzeitenregelung mit einer nur eingeschränkten Baufelddräumung zwischen dem 1. September und Ende Februar sicherzustellen. Außerhalb dieser Zeit wird ein Ausweichen von potenziellen Einzelindividuen auf im Umfeld verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen als möglich erachtet. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können damit ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon ist auch für die Gruppe der Vögel darauf zu achten, dass mögliche Störeinflüsse durch Lichtemissionen mittels Ausrichten von Straßenbeleuchtung (Lichtkegel sind nach unten auszurichten) soweit möglich reduziert werden. Ergänzend sind auch für diese Gruppe die Vorgaben des § 39 BNatSchG i.V.m. § 64 LG NW zu berücksichtigen.

Amphibien

Die im Raum nachgewiesenen Arten (Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch) gelten aufgrund ihrer relativ weiten Verbreitung in NRW als „ungefährdet“ und werden seitens des LANUV (2010) nicht den „planungsrelevanten“ Arten zugeordnet. Da zudem innerhalb des Plangebiets keine für die Gruppe relevanten Strukturen liegen, sind für die Gruppe keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Resümee

*Zusammenfassend können unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen gravierende negative Einflüsse und damit planungsrechtliche Restriktionen im Rahmen der Planungen ausgeschlossen werden.*¹²

Bewertung:

Lebensraumstrukturen

Mit der geplanten geringfügigen Verlegung des Anschlusses "Großer Kamp" an den "Alten Postweg" geht der Verlust von Ackerflächen einher. Bedeutende Lebensraumstrukturen oder geschützte Biotope sind nicht betroffen. Dieser Verlust wird über eine Aufforstung mit standortgerechten und gebietsheimischen Laubböhlzern auf einer externen Kompensationsfläche ausgeglichen.

Tier- und Pflanzenarten

Zur Ermittlung der durch im Plangebiet vorkommenden Arten und deren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben wurde zum einen eine Abfrage der Fachinformationssysteme „@LINFOS-Landschaftsinformationssystem“ und „Geschützte Arten in NRW“ vorgenommen. Zum anderen wurden in der Zeit von Februar bis Oktober 2012 faunistische Erhebungen zu den Artengruppen Fledermäuse, Avifauna und Amphibien durchgeführt. Die Ergebnisse und Auswertung dieser faunistischen Erhebungen liegen als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Endbericht, Stand: Januar 2013)¹³ vor und wurden ebenfalls berücksichtigt.

Der vorliegende östliche Teilbereich weist für die Fauna nur geringe Habitatqualitäten auf. Bei Beachtung der Maßnahmen zur Verringerung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Ergebnis:

Durch die vorliegende Planung werden geringfügig Lebensräume beansprucht. Bedeutsame Biotopstrukturen liegen jedoch nicht vor. Der mit dem Planvorhaben verbundene Eingriff wird über eine externe Maßnahme an der Loher Straße vollständig kompensiert.

Die vorzunehmenden Maßnahmen zur Verringerung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. Hinweisen in der Begründung umgesetzt. Somit ist nicht mit einer Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu rechnen und das Vorhaben somit artenschutzrechtlich zulässig.

¹² B-Plan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel n – Anbindung an die B 61 - östlicher Teilbereich“ - Artenschutzrechtliche Stellungnahme (Stand: 09.09.2013, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford).

¹³ siehe Anlage 2 zum Umweltbericht

3.3 Boden

Gemäß § 1a (2) BauGB sowie nach § 1 Abs. 1+2 und § 4 Abs. 1 + 2 LBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Insbesondere ist durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung der Vorrang vor Inanspruchnahme von naturnah erhaltenen Flächen einzuräumen. Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Bebauungsplan 102/A östlicher Teilbereich werden bislang versiegelte Bereiche der alten Straßenführung wieder entsiegelt und als Grünfläche angelegt.

Weiterhin ist der Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen des Bodens (Schadstoffeintrag, Verdichtung) im Rahmen der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Beschreibung:

Gemäß der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (geologisches Landesamt von Nordrhein-Westfalen, 1987, Blatt L 3918 Herford, 1:50.000) handelt es sich bei den anstehenden Boden überwiegend um typische Braunerde z.T. Pseudogley-Braunerde aus schluffig-lehmiger Fließerde (Pleistozän) über Kalk-, Ton-, Mergel-Sandstein oder Geschiebelehm ((s)B3).

Es handelt sich um mittel- bis tiefgründige schluffige Lehmböden, z.T. steinig, verbreitet in schwach bis mäßig geneigten Mittel- und Unterhanglagen.

Diese Böden bilden die Grundlage für Ackerböden z.T. auch Waldböden mit mittlerem Ertrag. Die Böden sind gut zu bearbeiten. Die Bearbeitbarkeit ist nur nach starken Niederschlägen erschwert. Diese Braunerden besitzen eine mittlere Sorptionsfähigkeit und geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität. Sie weisen eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf und stellenweise schwache Staunässe im Unterboden.

Ein kleiner Bereich, im südlichen Plangebiet, zeichnet sich als Bodentyp Braunerde, aus Ton- und Tonmergelstein z.T. mit geringmächtiger Deckschicht aus Löß (B21) aus. Es handelt sich um flach- bis mittelgründige tonige Lehmböden, meistens als Ackerflächen oder Wald genutzt. Es sind Flächen mit geringem bis mittlerem Ertrag. Die Böden sind nur nach Abtrocknung bei noch ausreichender Bodenfeuchte bearbeitbar, besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit und eine geringe nutzbare Wasserkapazität und eine geringe Wasserdurchlässigkeit. Diese Bodentypen kommen im gesamten Naturraum nur kleinflächig vor.

In der Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes NRW (BK 50, 2004) werden die (Pseudogley-)Braunerden ((s)B3) aufgrund ihrer Fruchtbarkeit als besonders schutzwürdig eingestuft. Der Bodentyp Braunerde (B21) wird aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials (Stufe 2) als schutzwürdig eingestuft.

Baugrunduntersuchung

Im Vorfeld der weiteren Ausführungsplanung wurde für die Gesamtmaßnahme Anbindung an die B 61 die Beschaffenheit des Baugrundes hinsichtlich spezifischer Rahmendaten zur Planung, Ausschreibung und Ausführung geprüft und beurteilt¹⁴. Insgesamt wurden 20 Rammkernsondierungen und 20 mittelschwere Rammsondierungen durchgeführt.

Die o.g. Untersuchung des Baugrundes ergab als natürlich gewachsene Böden weich- bis steifkonsistente Flusslehme, locker bis mitteldicht gelagerte Flusssande und bindige Lößlehme in weicher bis steifer Konsistenz. Weiterhin wurden im Baufeld weichkonsistente bis halbfeste Geschiebeablagerungen sowie mehr oder minder stark verwitterter bis angewitterter Tonstein aufgeschlossen.

Im Ergebnis ergab das Baugrundgutachten, dass für den geplanten Neubau des Brückenbauwerks der B61 im angewitterten Tonstein gute tragfähige Lastböden zu erwarten sind. Auch für den Kanalbau sind insgesamt ausreichend bis guttragfähige Böden zu erwarten.

Die vorwiegend bindigen Böden sind für eine Versickerung von Regenwasser nicht geeignet. Auch der Grundwasserstand ist bereichsweise von ausschließender Bedeutung.

Altlasten

Im Altlastenkataster des Kreises Herford liegen für den B-Plan 102/A östlicher Teilbereich keine Angaben vor.

Auch die o.g. Baugrunduntersuchung brachte keine weiteren Hinweise auf umweltrelevante Bodenbelastungen.

Bewertung:

Durch die geplante Verlegung des Knotenpunktes werden rd. 900 m² Bodenfläche auf Dauer zusätzlich versiegelt, so dass in diesem Bereich die Funktion des Bodens als Lebensraum, als Puffer für das Grundwasser und als Grundwasserspeicher und -neubilder verloren geht. Ca. 400 qm Boden werden jedoch auch entsiegelt.

Die vorliegenden Böden werden aufgrund ihrer Fruchtbarkeit und ihres Biotopentwicklungspotentials als schutzwürdig eingestuft. Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendigste Maß zu beschränken. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Entsiegelungsflächen sowie der biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Ergebnis:

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden hinsichtlich der zusätzlichen dauerhaften Versiegelung und den Verlust natürlich gewachsenen Bodens durch den Bodenabtrag als erheblich eingestuft. Der Verlust ist jedoch in dem vorliegenden Bebauungsplan insgesamt als

¹⁴ siehe Baugrund-Gutachten zur Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B61 in 32584 Löhne, Geoanalytik Dr. Loh (2012)

geringfügig einzustufen und kann durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

3.4 Oberflächengewässer / Grundwasser

Der Wasserhaushalt unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht, da Grund- und Oberflächenwasser als Elemente des Wasserhaushaltes wesentliche Einflussgrößen zur Funktionsfähigkeit des Ökosystems darstellen, deren Beeinflussung nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können.

Beschreibung:

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer liegen in dem östlichen Teilbereich der Gesamtplanung nicht vor.

Grundwasser

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes und liegt nicht in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsbereich.

Der Untersuchungsraum befindet sich jedoch innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen, Zone 4.

Bewertung:

Bedeutende Bereiche für das Schutzgut Wasser liegen für das Plangebiet bis auf das Heilquellenschutzgebiet nicht vor.

Ergebnis:

Die vorgesehenen biotopspezifischen externen Kompensationsmaßnahmen werden sich auch multifunktional positiv auf das Schutzgut Wasser auswirken (Aufforstung naturnaher Laubwald). Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

3.5 Klima / Luft

Beschreibung:

Nordrhein-Westfalen und damit auch der Untersuchungsraum, liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Westliche Winde sind hier vorherrschend. Sie bedingen ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Jahr liegt für das Untersuchungsgebiet zwischen 9 und 9,5 °C, die Jahresniederschlagsmenge beträgt zwischen 700-750 mm.

Im Plangebiet liegen Verkehrsflächen sowie landwirtschaftliche Flächen vor. Nordöstlich grenzen Wohnsiedlungsbereiche an.

Laut der Stadtklimauntersuchung von Löhne (Spacetec 1994) stellen die Acker- und Waldbereiche östlich der B 61 westlich des vorliegenden B-Plangebietes ein Kaltluftquellgebiet als überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum mit 3-6 % Hangneigung dar.

Bewertung:

Durch das geplante Bauvorhaben werden geringfügig Freiflächen (Acker) überbaut und damit Flächen für die Entstehung von Kalt- und Frischluft reduziert. Es werden jedoch keine Luftleitbahnen gequert. Die geringfügige Inanspruchnahme wird keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft bedingen.

3.6 Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz und Denkmalpflege

Beschreibung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 102/A - östlicher Teilbereich befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung – Stand September 1990 – bekannt geworden sind.

Sollten während der Bauphase Bodendenkmale festgestellt werden, muss die entsprechende Fachbehörde beteiligt werden.

Bewertung:

Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Nutzung der Flächen als Straßenverkehrsfläche nicht beeinträchtigt.

3.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Gütern

Die vorab betrachteten Schutzgüter bilden ein zusammenhängendes Wirkungsgefüge und beeinflussen sich demzufolge gegenseitig.

In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

4. Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (vgl. § 4 LG NRW). Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vgl. § 34 Abs. 4 LG NRW).

Zudem sieht das Bundesnaturschutzgesetz in der Form vom 01.03.2010 eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG vor. Es wird ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

4.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die im Text erläuterten Beeinträchtigungen führen zu einem Eingriff in den Naturhaushalt, der nach § 1 a Baugesetzbuch in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz entsprechend ausgeglichen werden muss (s.o.).

Innerhalb des Plangebietes Nr. 102/A - östlicher Teilbereich können keine Kompensationsmaßnahmen angeordnet werden.

Da eine vollständige Kompensation im Plangebiet nicht möglich ist, wird auf einer externen Fläche ein standortgerechter Laubwald mit gebietsheimischen Gehölzen aufgeforstet. Diese liegt im Bereich der Loher Straße in Löhne-Gohfeld (Gemarkung Gohfeld, Flur 63, Flurstücke 226 teilw.). Diese externe Maßnahmenfläche ist als Geltungsbereich 2 dem Bebauungsplan zugeord-

net. Das Kompensationsdefizit des vorliegenden B-Planes 102/A - östlicher Teilbereichs kann dort vollständig ausgeglichen werden.

Nachfolgend genannte Maßnahmen müssen beachtet bzw. vorgenommen werden, um Beeinträchtigungen der im Untersuchungsbereich vorkommenden bzw. kartierten Tierarten gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden:

Avifauna und Fledermäuse:

Durch den Einsatz entsprechender Beleuchtungsmittel (z.B. LED-Lampen) sind Störeinflüsse (Lichtemissionen bzw. Lockwirkung auf Insekten) möglichst gering zu halten. Lichtkegel sind nach unten auszurichten.

4.2 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung

Gemäß der in der Anlage beigefügten Eingriffsbilanzierung ergibt sich für die Bereiche, in denen sich die Gestalt oder die Nutzung von Grundflächen durch die Aufstellung des B-Planes 102/A - östlicher Teilbereich ändern kann, ein Biotopwert von insgesamt 9.978 Punkten. Setzt man diesen Wert dem Wert des Planungszustandes (6.040 Punkte) entgegen, ergibt sich eine negative Differenz von 3.938 Punkten.

Da 2-wertige Ackerflächen in 6-wertige Anpflanzungsflächen umgewandelt werden, kann die negative Biotopwertzahl durch die 4-wertige Aufwertung dividiert werden. Die notwendige Flächengröße zur Bepflanzung beträgt folglich rd. 985 m².

Das für das Plangebiet festgestellte Kompensationsdefizit von 3.938 Werteinheiten wird auf einer 985 qm großen, externen Kompensationsfläche (Geltungsbereich 2) an der Loher Straße (Gemarkung Gohfeld, Flur 63, Flurstück 226 teilw.) in Löhne-Gohfeld vollständig ausgeglichen. Die Flächen werden mit standortgerechtem Laubwald aufgeforstet.

4.3 Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Biotope/Lebensräume aus der Flächeninanspruchnahme sowie aus der Versiegelung der Böden verbleiben im Plangebiet und sind nicht auszugleichen. Für die Eingriffe ist auf einer externen Fläche in Löhne-Gohfeld eine Ersatzmaßnahme vorgesehen, mit der die biotopspezifischen Eingriffe vollständig kompensiert werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens werden multifunktional kompensiert. Darüber hinaus ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

5. Alternativen

Da der vorliegende Bebauungsplan Entwurf gezielt für diesen Bereich konzipiert wurde, gibt es keine Standortalternativen. Der Bebauungsplan ist im Zusammenhang mit den westlich liegenden Bebauungsplänen 102/A und 102/A - westlicher Teilbereich zu sehen. Die Verlegung des Knotenpunktes "Großer Kamp" - "Alter Postweg" ist aus Verkehrssicherungsgründen erforderlich.

Nullvariante

Im Rahmen der Betrachtung der sogenannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickelt.

Ohne Umsetzung der Planung bleibt die derzeitige Verkehrssituation bestehen. Zu berücksichtigen ist, dass mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen ist, der die vorliegende Planung erfordert.

6. Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden von der Stadt Löhne zeitnah durchgeführt.

Bezüglich der übrigen Schutzgüter werden die entsprechenden Fachämter und Behörden aufgerufen, Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen zu treffen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Löhne ist über die geplanten Monitoringmaßnahmen der einzelnen Fachämter und -behörden zu informieren.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen/Methodik der UP

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

8. Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Löhne-Gohfeld und wird im Nordosten durch die Wohnbebauung an der Straße „Alter Landweg“ und "Alter Postweg", im Nordwesten, Westen und Osten durch landwirtschaftliche Flächen in etwa begrenzt.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61-östlicher Teilbereich“ handelt es sich um einen einfachen, planfeststellungersetzenden Bebauungsplan, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur verkehrsgerechten Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die Straße „Alter Postweg“ schafft¹⁵.

Vorgesehen ist eine Verschwenkung der Straße "Großer Kamp" zur Verbesserung der Knotenpunktgestaltung im Sinne einer leistungsfähigen Anbindung. Weiterhin ist der Neubau einer Lärmschutzwand zur nördlichen Wohnsiedlung geplant.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Löhne weist das Plangebiet als Verkehrsfläche, Fläche für die Landwirtschaft sowie im Weiteren als Landschaftsschutzgebiet aus.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff bewertet.

Zur Vermeidung zusätzlicher Lärmimmissionen wird zwischen der Straße "Großer Kamp" und der nördlichen Wohnsiedlung eine Lärmschutzwand errichtet. Konkrete Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen werden für das Gebäude Alter Postweg Nr. 61 derzeit noch geprüft und der Aufwand für Schutzmaßnahmen ermittelt. Unter Berücksichtigung dieser Lärmschutzmaßnahmen sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Mit Umsetzung der Planung werden die Grenzwerte der 39. BImSchV hinsichtlich Luftschadstoffen eingehalten.

Das Landschaftsbild wird sich durch die vorgesehene Straßenbaumaßnahme nicht erheblich verändern. Bedeutende landschaftsbildprägende Strukturen liegen nicht vor.

Im Hinblick auf die Lebensraumstrukturen ergeben sich nachteilige Auswirkungen aus dem Verlust von Bodenlebensräumen sowie den Verlust von Biotopstrukturen (Acker).

Zur Ermittlung der im Plangebiet sowie der westlich liegenden gesamten Baumaßnahme (Anbindung an die B 61) vorkommenden Arten und deren Beeinträchtigung wurden verschiedene Fachinformationssysteme hinzugezogen. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde in Auftrag gegeben und liegt vor. Innerhalb des vorliegenden östlichen Teilbereiches liegen

¹⁵ genauer sh. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 102/A - östlicher Teilbereich

keine bedeutsamen Habitats für die Gesamtgebiet erfassten Tier- und Pflanzenarten vor. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen daher nicht vor bzw. können vermieden werden.

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden werden durch die dauerhafte Versiegelung von Flächen als erheblich eingestuft. Die vorgesehenen biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen wirken sich durch Extensivierung der Nutzung multifunktional positiv auf das Schutzgut Boden aus.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser liegen keine bedeutsamen Bereiche vor.

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Nutzung der Flächen als Straßenverkehrsfläche nicht beeinträchtigt.

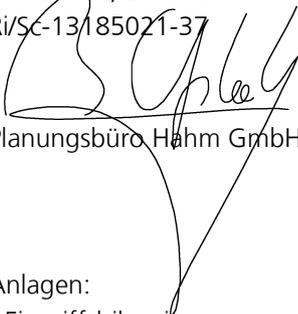
Für das Plangebiet erfolgen die erforderlichen biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen auf Ackerflächen an der Loher Straße (B-Plan 102/A Geltungsbereich 2) durch Aufforstung mit standortgerechtem Laubwald.

Im Hinblick auf die Art des Vorhabens, die Ergebnisse der Schutzgüterbewertung sowie die Eingriffsauswirkungen ergibt sich keine Bebauungsalternative. Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 102/A - östlicher Teilbereich der Stadt Löhne ist aus Sicht von Natur und Landschaft unter Einbeziehung und Beachtung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und den darin beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Aufgestellt:

Osnabrück, 27.01.2014

Ri/Sc-13/185021-37


Planungsbüro Hahm GmbH

Anlagen:

- Eingriffsbilanzierung
- Istzustand
- Planzustand
- Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Entscheidung über die Durchführung eines UVP betreffenden planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans "Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln-Anbindung an die B 61"

10. Literaturverzeichnis

Brinkschmidt + Kortemeier (1993):

Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102 –
Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel, Herford

Brinkschmidt, Kortemeier & Partner, Februar 1994

Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 102,

Dr. Loh, Geoanalytik (2012)

Baugrundgutachten zur Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B61 in 32584
Löhne

Dr. Loh, Geoanalytik (2012)

LAGA- Analysen an Auffüllungen zum BV Anbindung „Großer Kamp“ an die B61 in
Löhne

Geologischer Dienst NRW (2004):

Informationssystem BK 50, Karte der schutzwürdigen Böden (Online)

Geologisches Landesamt NRW (1984):

Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 3918 Herford, Krefeld
Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 3918 Herford,
Krefeld

Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & CoKG (2013)

Luftschadstoffgutachten für den Anschluss eines Gewerbegebietes an die B
61 bei Löhne. Entwurf.

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (2013)

Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie
Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61. Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht
gemäß Anlage 1 zum UVPG

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 2013

B-Plan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel –
Anbindung an die B 61“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (März 2013)

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 2013

B-Plan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel –
Anbindung an die B 61 - östlicher Teilbereich“ Artenschutzrechtliche Stellungnahme
(09.09.2013)

LANUV (2008):

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen

LANUV (2010):

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3818. (Online)

LANUV (2012):

@LINFOS- Landschaftsinformationssammlung (Online)

MUNLV (2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EVG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd.Erl. v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBW & MUNLV (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Handlungsempfehlung.

Planungsbüro Hahm (2012)

Stadt Löhne-Anbindung „Großer Kamp“ an die B 61 Löhne von km 0-410 bis km 0+500, Entwurfsplanung, Unterlage Nr. 1 - Erläuterungsbericht

Planungsbüro Hahm (2013)

Stadt Löhne-"B-Plan 102/A Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel, Anbindung an die B 61" (östlicher Teilbereich) - schalltechnische Untersuchung

Reineke, Malte (2005)

„Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes auf dem Gebiet der Stadt Löhne“

Spacetec (1994)

Stadtklimauntersuchung Löhne

Eingriffsbilanzierung (Formblatt A)

Bebauungsplan Nr. 102/A - östlicher Teilbereich

Bewertung des Plan-Zustandes nach „LANUV NRW, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW

Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Flächen-Nr. (s. Plan) gemäß Festsetzungen	Code (lt. Biotop- typ- wert- liste)	Biototyp (lt. Biototypwertliste)	Fläche (qm)	Grund- wert (lt. Biototyp wertliste)	Korrekturfaktoren				Gesamtkor- rekturfaktor Σ (Sp. 6-9):4	Gesamtwert (Sp. 5 x 10)	Einzelflächen- wert (Sp. 4 x 11)	
					atypische Ausprägung	Störein- flüsse	Biotop- verbund	Landschafts- bild				
	1.1	Versiegelte Fläche (Straßen, Wege,)	4.439	0						0	0	
	2.2.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	379	2						2	758	
	2.3.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	1.118	4						4	4.472	
	3.1.	Acker, intensiv Wildkrautarten weitgehend fehlend	2.374	2						2	4.748	
Σ			8.310							Gesamtflächenwert		9.978

Eingriffsbilanzierung (Formblatt B)

Bebauungsplan Nr. 102/A - östlicher Teilbereich

Bewertung des Plan-Zustandes nach „LANUV NRW, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW

Planungsstand: - Entwurf -

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Flächen-Nr. (s. Plan) gemäß Festsetzungen	Code (lt. Biotop- typ- wert- liste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypwertliste)	Fläche (qm)	Grund- wert (lt. Biotoptyp wertliste)	Korrekturfaktoren				Gesamtkor- rekturfaktor Σ (Sp. 6-9):4	Gesamtwert (Sp. 5 x 10)	Einzelflächen- wert (Sp. 4 x 11)
					atypische Ausprägung	Störein- flüsse	Biotopver- bund	Landschafts- bild			
Verkehrs- fläche	1.1	Versiegelte Fläche (Straßen, Wege, Lärmschutzwand)	5.290	0						0	0
Verkehrs- fläche / Grünfläche	2.2.	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2.095*	2						2	4.190
Grünfläche	4.5	Grünfläche, Rasen	925	2						2	1.850
Σ			8.310	Gesamtflächenwert							6.040

*davon sind ca. 400 qm zu entsiegelnder Verkehrsfläche der alten Trasse "Großer Kamp"